

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DÜRR SYSTEMS AG (08/2016)

I) Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen; Abwehrklausel

- 1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend auch "AVB") gelten für alle unsere Lieferungen. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2) Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender oder diese ergänzender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 3) Unsere AVB gelten, ohne das Erfordernis unseres erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden. Über Änderungen unserer AVB werden wir den Kunden informieren.

II) Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vertretung; Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

- (1) Die Präsentationen unserer Produkte in unserem Webshop unter webshop.durr.com (nachfolgend "Webshop") stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Ein solches Angebot liegt erst in der durch den Kunden, nachdem er Waren in den Warenkorb gelegt hat, durch betätigen der Schaltfläche „buy now“ abgesendeten Bestellung.
- (2) Sofern wir auf eine Anfrage des Kunden ein Angebot erstellen, ist dieses freibleibend und unverbindlich, sofern es nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist oder eine bestimmte Annahmefrist enthält.
- (3) Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wir können das Angebot des Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang annehmen.
- (4) Wir werden den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg durch Einblendung des Hinweises "Order created" im Webshop bestätigen (nachfolgend "Eingangsbestätigung"). Die Eingangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- (5) Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn wir eine Auftragsbestätigung per E-Mail versenden oder die bestellten Waren ausliefern.

III) Lieferung; Gefahrübergang; Teillieferung; Abnahmeverzug

- (1) Im Webshop besteht für den Kunden eine Wahlmöglichkeit zwischen Selbstabholung und Standardversand. Wählt der Kunde den Standardversand durch uns, erheben wir eine Pauschale für die Verpackung und Versendung der Ware. Diese wird vor dem Abschluss des Bestellvorgangs im Webshop angezeigt und berechnet sich auf Basis der vor Registrierung individuell vereinbarten Lieferbedingung.. Etwaige zusätzliche Steuern, Gebühren oder Abgaben, z.B. für eine notwendige Verzollung, sind vom Kunden direkt zu tragen.
- (2) Bei Versand durch uns, sind wir berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.
- (3) Wir liefern grundsätzlich nur an die vom Kunden bei seiner Registrierung angegebene Lieferadresse.
- (4) Alle unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in den Fällen mit Änderung des Status der Bestellung im Webshop auf "versendet", spätestens aber mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen (z.B. den Versand, Transport oder Aufbau) übernommen haben. Im Übrigen bleiben die Regelungen über den Erfüllungsort (XI dieser AVB) unberührt.
- (5) Waren werden von uns nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und dann ausschließlich auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere

Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen, insbesondere Lagerungskosten in Rechnung zu stellen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 30,00 je Sendung pro abgelaufener voller Kalenderwoche. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt, jedoch ist die pauschale Entschädigung auf unsere Ansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.

IV) Lieferfristen, Verzug; Höhere Gewalt

- (1) Die Angaben zur Verfügbarkeit und zu Lieferfristen in unserem Webshop sind grundsätzlich unverbindlich. Von uns in der Auftragsbestätigung in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf der Status der Bestellung im Webshop auf "versendet" geändert ist oder – falls so vereinbart – wir die Ware an die Transportperson ausgehändigt haben.
- (3) Die Lieferung steht stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Unterlieferanten.
- (4) Wird für uns absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies dem Kunden an und teilen ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.
- (5) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen. Dies gilt unabhängig davon, ob dies Umstände bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten.
Im Falle solcher Ereignisse verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.
- (6) Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
- (7) Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Falle ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle des Verzugs kann der Kunde neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von IX zu verlangen, bleibt unberührt.

V) Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer entstandenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnungsstellung durch uns gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen

Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Werden im Eigentum von uns stehende Waren vom Kunden mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so steht uns an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von uns stehenden Waren zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu, das der Kunde bereits jetzt an uns übereignet und überträgt. Wir nehmen diese Übereignung und Übertragung an. Der Kunde verwahrt die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache unentgeltlich für uns.
- (5) Eine Verarbeitung oder Umbildung der im Eigentum von uns stehenden Waren durch den Kunden oder durch einen von dem Kunden beauftragten Dritten erfolgt für uns. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde hiermit an uns anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von uns stehenden Waren zum Wert der Verarbeitung oder Umbildung übereignet und überträgt und wir diese Übereignung und Übertragung hiermit annehmen. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum von uns unentgeltlich für uns. Wenn die im Eigentum von uns stehenden Waren seit der Lieferung nicht bereits mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt oder sonst verarbeitet oder umgebildet wurden, gilt der von uns in Rechnung gestellte Warenwert einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer als Wert der Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung bzw. Verarbeitung oder Umbildung.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Hierbei hat sich der Kunde das Eigentum gegenüber seinem Abnehmer bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. Veräußert der Kunde die gelieferte Ware weiter, tritt der Kunde hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Besteht zwischen dem Kunden und dem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, tritt der Kunde zur Sicherung der Forderungen von uns den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers den dann vorhandenen "kausalen" Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Diese Regelung über die Forderungsabtretung gilt in Fällen der Weiterverarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung auch für die neue Sache. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf die Gesamtforderung des Kunden gegenüber dem Abnehmer. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von uns ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Wir werden nach eigener Wahl von uns gehaltene Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10% übersteigt.
- (8) Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Waren befinden, nicht wirksam oder durchsetzbar sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht des Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Der Kunde ist zur Mitwirkung und Unterstützung von uns bei der Umsetzung der Sicherheit verpflichtet. Ist nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Waren befinden, zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts erforderlich, dass er bei einer Stelle angemeldet oder in ein Register eingetragen wird, wird der Kunde eine solche Anmeldung oder Eintragung zugunsten von uns unverzüglich vornehmen oder an einer Anmeldung oder Eintragung durch uns mitwirken, sobald die Waren in dieses Land gelangt sind und uns hiervon unaufgefordert informieren.

VI) Preise, Zahlungsmodalitäten, Zurückbehalt der Ware;

Ausschluss von Aufrechnungs- und

Zurückbehaltungsrechten; mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen NettoPreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Auslieferungslager Dürr. Wählt der Kunde nicht die Option „Selbstabholung“, erheben wir eine Pauschale für die Verpackung und Versendung der Ware. Diese wird vor dem Abschluss des Bestellvorgangs im Webshop angezeigt. Etwaige zusätzliche Steuern, Gebühren oder Abgaben, z.B. für eine notwendige Ver Zollung, sind vom Kunden direkt zu tragen (siehe III (1) dieser AVB).
- (2) Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablieferung und Rechnungszugang (und, soweit ausdrücklich vereinbart, nach Abnahme) ohne jeden Abzug und in Euro (€) zu bezahlen. Mit der Ablieferung ist der Zugang unserer Versand-/Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls Versand vereinbart ist – die Aushändigung an die Transportperson gemeint. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Wir können unsere Rechnung mit der vorbezeichneten Anzeige verbinden.
- (3) Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist nach Absatz (2) kommt der Kunde ohne weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Uns steht auch die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 BGB) des Kunden gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VII) Gewährleistung für Mängel

- (1) Wir gewährleisten, dass die Ware der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Spezifikation entspricht. Eine weitergehende Gewährleistung übernehmen wir nicht, insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben unsere Produkte und Leistungen ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- (3) Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich vereinbarten Garantien bestehen keinerlei Garantien irgendwelcher Art.
- (4) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (auch einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, fehlerhafter Montage oder Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AVB nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- (5) Uns trifft keine Gewährleistungspflicht, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware geändert hat oder hat ändern lassen und die Nachbesserung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Pflicht, gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung bei ihm oder bei dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung gegenüber uns schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen

gegenüber uns schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (7) Auf unser Verlangen ist gerügte Ware zunächst auf Kosten des Kunden unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge erstatten wir dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges. Absatz (8) (Gewährung der erforderlichen Zeit und Gelegenheit zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen) bleibt daneben unberührt.
- (8) Der Kunde hat uns in jedem Fall die zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns die betroffene Ware zu den genannten Zwecken zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihres festen Aufbaus oder ähnlicher örtlicher Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen. Absatz (7) (Rücksendung auf unser Verlangen) bleibt daneben unberührt.
- (9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau der mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die uns daraus entstehenden Kosten von ihm ersetzt verlangen, es sei denn, dies war für den Kunden nicht erkennbar.
- (10) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die zu ersetzende Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (11) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt, wobei der Kunde jedoch berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der fälligen Zahlung zurückzubehalten.
- (12) Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder wir die Nacherfüllung unberechtigt verweigern oder die Nachfristsetzung sonst nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (13) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von IX dieser AVB.
- (14) Sämtliche Ansprüche mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach IX verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung, sofern wir nicht eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

VIII) Rechtsmängel

- (1) Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden (Rechtsmangel).
- (2) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Kunden beruht.
- (3) Im Falle von Rechtsmängeln, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- (4) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von IX dieser AVB.
- (5) Sämtliche Ansprüche mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach IX verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung.

IX) Haftung auf Schadensersatz

- (1) Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen

Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- (2) Wir haften unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer schadensersatzbewehrten Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
- (3) Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- (6) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Der Kunde wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

X) Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden (z.B. behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt, informiert er uns unverzüglich schriftlich.

XI) Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Bietigheim-Bissingen. Schulden wir auch den Aufbau oder ähnliche Leistungen (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung), ist Erfüllungsort der Ort, an dem dies gemäß den vertraglichen Regelungen zu erfolgen hat.

XII) Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort (XI dieser AVB) zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone hat, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit einem Vertrag auf Grundlage dieser AVB oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

XIII) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Die Parteien sind aber verpflichtet, nach Treu und Glauben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.